

Änderung der Beihilfe ab dem 1. Januar 2011

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurden folgende Änderungen bei den Beihilfeleistungen beschlossen:

1. Heilpraktikerleistungen werden nicht mehr erstattet.
2. Aufwendungen für Sehhilfen werden nur Personen bis zum 18. Lebensjahr und stark Sehbehinderten erstattet.
3. Es wird eine Kostendämpfungspauschale eingeführt.
4. Die Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten (9,- Euro pro Tag für längstens 14 Tage) und Fahrtkosten (12,80 je Fahrt) entfallen.
5. Die Zuzahlungen bei Arzneimittel und Verbandsmittel entfallen; allerdings wird nur noch bis zur Höhe der Festbeträge erstattet, wenn diese im V. Sozialgesetzbuch festgesetzt sind.
6. Die Belastungsgrenzen (2 %, bei chronisch Kranken 1 % der Dienst- oder Versorgungsbezüge) entfallen.
Die Beihilfestelle kann in besonderen Härtefällen den Bemessungssatz erhöhen.

Die Kostendämpfungspauschale sieht wie folgt aus:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 und A 8	100,00 Euro
2	Besoldungsgruppen A 9 bis A 11	150,00 Euro
3	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300,00 Euro
4	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 Euro
5	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 Euro
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 Euro

Die Beträge werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

Die Beträge bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach 55 vom Hundert des Ruhegehaltssatzes;

dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 70 vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 40 vom Hundert der Beträge nach Absatz 4 nicht übersteigen. Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Versorgungsbezüge berechnet sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt, sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 40,00 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

Die Kostendämpfungspauschale entfällt

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen,
2. bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht,
3. bei Waisen,
4. bei beihilfefähigen Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind, und Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten,
5. bei Mitgliedern von Krankenkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Kostendämpfungspauschale entfällt ebenfalls für Aufwendungen

1. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
2. für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. für die Schwangerschaftsüberwachung und die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen und
4. bei dauernder Pflegebedürftigkeit.